



VMK - Verein Musik und Kultur

Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen «Verein Musik Kultur» (VMK) besteht mit Sitz in Spiez ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

II. Vereinszweck

Art. 2 Der VMK fördert die kulturelle Vielfalt im Bereich Musik der Region Bern, insbesondere des Berner Oberlands mittels kultureller Veranstaltungen (z.B. durch Konzerte und Open Airs). Sein Engagement fokussiert sich auf den vereinfachten Zugang zu Kultur, unabhängig sozioökonomischer Voraussetzungen. Der Vereinszweck zielt zudem auf die Unterstützung junger und auch unbekannter Musikschafter. Die geleistete Unterstützung besteht aus finanzieller Förderung (bspw. für die Anschaffung von benötigtem Equipment, die Produktion einer CD, etc.), Beratung, Information, Auftrittsmöglichkeiten in Form von Konzertveranstaltungen, Kontaktvermittlung und Infrastruktur.

III. Mittel

Art. 3 Der Verein verfolgt sein Ziel durch eigene kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte und Open Airs.

Art. 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Kulturförderbeiträgen
2. Jahresbeiträgen der (Passiv-)Mitglieder
3. Gönnerbeiträgen
4. Erträgen aus Veranstaltungen (Kollekte, Umsatzbeteiligung o. Ä.)
5. Sponsorenbeiträgen

Art. 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



IV. Organisation

1. Vereinsversammlung

- Art. 6 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand, mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Sie findet alljährlich, spätestens im Monat März, statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder schriftlich einberufen - unter Angabe des Zwecks an den Vorstand.
- Art. 7 Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr.
- Art. 8 Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Vorstandes. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung den oder die Stimmzähler. Die Verhandlungen werden nach Geschäftsreglement geführt. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- Art. 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht die Präsidentin/der Präsident oder wenigstens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- Art. 10 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
 2. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
 3. Ergänzung oder Änderung der Statuten.
 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 5. Beratung über Anträge von Mitgliedern, die der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.
 6. Die Behandlung von Anträgen zu Geschäften, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, bedarf der Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder.
 7. Ausschluss von Mitgliedern, ohne Grundangabe, auf Antrag des Vorstandes.
 8. Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Gewählt werden der Präsident und der stellvertretende Präsident. Die zuzuweisenden Ressorts bestehen (u.a.) aus Programmation, Finanzen, Technik, Booking, Kommunikation / Marketing, Catering und Künstlerbetreuung. Der Vorstand kann zusätzlich sogenannte freie Mitarbeitende mit gelegentlichen Einsätzen und/oder Projekten betrauen, diese aber von der ordentlichen Vorstandstätigkeit gemäss Artikel 12 entlasten. Freiwillige Rücktritte sind dem Vorstand drei Monate vorher mitzuteilen.



Art. 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig vom Gesamtvorstand gefasst werden. Abwesende Vorstandsmitglieder müssen sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären. Über die Beschlüsse der Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
2. Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen.
4. Einberufung der Vereinsversammlung.
5. Organisation der Vereinsaktivitäten.
6. Aufnahme von Mitgliedern.
7. Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern an die Vereinsversammlung.

3. Rechnungsrevision

Art. 14 Der Verein ist nicht zur ordentlichen Revision im Sinne von Art. 69b Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 727 OR verpflichtet.

V. Mitglieder

Art. 15 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Ehepaare und juristische Personen werden, die den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten. Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand beschlossen. Die Mitglieder haften nur mit ihrem Jahresbeitrag.

Art. 16 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

VI. Rechnungsabschluss

Art. 17 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres und endet mit dem 31. Dezember. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind bis spätestens Ende Mai des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.

VII. Auflösung

Art. 18 Zur Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Diese ausserordentliche Vereinsversammlung kann mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet alsdann durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Vereinsversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.



Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

VIII. Schiedsgericht

Art. 19 Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden durch ein Schiedsgericht, das aus drei an den betreffenden Streitigkeiten unbeteiligten Mitgliedern besteht, gütlich bereinigt oder gegebenenfalls endgültig entschieden.

Genehmigt an der Jahresversammlung vom 1. Januar 2017.

Der Präsident:

Der stellvertretende Präsident:

Manuel Schaffer

Mathias Dänzer